

Beschlussvorlage BV//204/2026

Status: öffentlich

Beratung und Beschlussfassung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Klenz der Gemeinde Jördenstorf

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Amt : Bauverwaltung

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
03.09.2026	Gemeindevertretung der Gemeinde Jördenstorf

Sachverhalt und Begründung:

- Die Gemeindevertretung Jördenstorf hat in Ihrer Sitzung am 12.09.2024 beschlossen die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung für den Ortsteil Klenz der Gemeinde Jördenstorf aufzustellen.
- Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Klenz der Gemeinde Jördenstorf wurde in der Sitzung am 12.09.2024 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB eine öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.12.2024 bis einschließlich 24.01.2025 durchgeführt.
- Von den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.12.2024 die Stellungnahmen eingeholt worden.
- Die Gemeinde Jördenstorf hat die im Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gesammelt, bewertet und abgewogen.
Es ergeben sich zu berücksichtigende Stellungnahmen, teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.
Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine abwägungserheblichen Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden. Die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Die Abwägungsvorschläge sind durch die Gemeindevertretung zu beraten und zu entscheiden.
Die Planunterlagen werden um die Ergebnisse der Abwägung ergänzt.
Details, die Natur und Umwelt dienen, werden im Umweltteil angepasst.
Die Grundzüge der Planung werden durch die Ergänzungen und Klarstellungen nicht berührt.
- In der vorliegenden Form soll die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Klenz der Gemeinde Jördenstorf als Satzung beschlossen werden. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt die Satzung in Kraft.

- Abwägungstabelle
- Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Klenz der Gemeinde Jördenstorf
- Begründung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Klenz der Gemeinde Jördenstorf

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jördenstorf beschließt in Ihrer 16. Sitzung am 03.09.2026:

1. Die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Klenz der Gemeinde Jördenstorf hat die Gemeindevertretung mit dem in der Anlage dargestellten Ergebnis geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind, während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs nicht eingegangen. Die Anlage mit der Begründung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen in ihren Stellungnahmen gegeben haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe anhand von Auszügen aus der Anlage zu diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) beschließt die Gemeindevertretung die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Klenz der Gemeinde Jördenstorf, bestehend aus dem Satzungstext und der Planzeichnung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter	anwesende Gemeindevertreter	Anzahl der Ja-Stimmen	Anzahl der Nein-Stimmen	Anzahl der Enthaltungen
11				

Es sind Gemeindevertreter nach § 24 KV M-V vom Mitwirkungsverbot betroffen.